

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

TELEFAX 63 73 21

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z: 88 GE 98
Datum:	18. JAN. 1990
Verteilt:

Dr. Wines

**Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz
zu den Entwürfen
von Bundesgesetzen, mit denen**

**das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG),
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG),
das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten,
das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) und
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG)**

geändert werden

Beschluß des Präsidialausschusses
der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 18.12.1989

I. Präambel

Die ÖRK begrüßt die Absicht, durch gesetzgeberische Maßnahmen einen Beitrag zur Lösung von Problemen in der Hochschulorganisation zu leisten. Sie hält die in den zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Maßnahmen im großen und ganzen für geeignet, zu einer besseren Erfüllung hochschulischer Aufgaben beizutragen. Ferner begrüßt die ÖRK die in den Erläuterungen zum Entwurf der UOG-Novelle bekundete Absicht, jene Probleme, für deren Lösung in den vorgelegten Gesetzesentwürfen noch keine Maßnahmen vorgesehen werden, weiter zu diskutieren und in zukünftigen Gesetzesnovellen einer Lösung zuzuführen.

II. Stellungnahme zur Legistik

Die ÖRK begrüßt es, daß Angehörigen ausländischer Universitäten und im Ausland tätigen Wissenschaftlern, zwecks Internationalisierung und Objektivierung die Mitwirkung in den Organen und Entscheidungsverfahren österreichischer Hochschulen eröffnet wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind aus Gründen des Verfassungsrechts als Verfassungsbestimmungen zu beschließen.

Die ÖRK schlägt vor, in den Gesetzen jeweils *eine generelle Bestimmung im Verfassungsrang* mit folgendem Inhalt zu erlassen:

"Werden Angehörige einer ausländischen Universität und im Ausland tätige Wissenschaftler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, als Mitglieder von Kollegialorganen oder als Gutachter berufen, sind sie hinsichtlich der Stimm- und Beratungsrechte bzw. der Abgabe eines Gutachtens den Mitgliedern von Kollegialorganen bzw. Gutachtern, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgestellt."

Sollte dem Vorschlag der ÖRK nicht gefolgt werden, ist jedenfalls darauf zu achten, daß nur jene Teile der Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft in den hochschulischen Entscheidungsverfahren beziehen, in den Verfassungsrang gehoben werden. So wird z.B. durch die Verfassungsbestimmung des § 26 Abs. 3 UOG (*Ziffer 16 des Entwurfes*) die Zusammensetzung der Berufungskommission in Verfassungsrang gehoben, was von der ÖRK entschieden abgelehnt wird.

III. Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesentwürfen

1. Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG)

1.1. Zu § 2 Abs. 2 lit.c UOG in der geltenden Fassung

Die ÖRK schlägt vor, in die Novelle auch eine Änderung des § 2 Abs. 2 lit.c UOG aufzunehmen.

Der dort vorgesehene Genehmigungsvorbehalt ist nämlich insbesondere im Lichte der UOG-Novelle "Drittmittel" nicht systemkonform. Er sollte jedenfalls für den Fall gestrichen werden, daß etwaige entgeltliche Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Rahmen von Deckungsfonds abgedeckt werden können.

1.2. Zu § 4 Abs. 5 zweiter Satz (Ziffer 2 des Entwurfes)

Die ÖRK lehnt die vorgeschlagene Regelung, daß Gebarungsvorschlag sowie Rechnungsabschluß auf dem Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senats dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen sind, ab. Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) bzw. der Akademische Senat haben in der Angelegenheit keine Rechte, ferner könnte es durch die genannten Organe zu einer Beeinträchtigung der für die Ausübung der Privatrechtsfähigkeit notwendigen autonomen Gestion der Institute kommen. Überdies wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 15 Abs. 12 UOG ohnehin der Schriftverkehr von Universitätsorganen mit dem BMWF über den Rektor zu leiten ist.

Da die Aktivitäten im Rahmen der privatrechtlichen Gestion im voraus in vielen Fällen nicht abgeschätzt werden können, ist die Vorlage eines Gebarungsvorschlages sinnlos. Die ÖRK schlägt daher vor, nur den Rechnungsabschluß vorzulegen und das Wort "Gebarungsvorschlag" zu streichen.

1.3. Zu § 6 (Ziffer 4 des Entwurfes)

Die Bestimmung sollte mit § 2 UOG koordiniert werden. Demgemäß sollte der 2. Satz in § 6 wie folgt lauten:

"Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden finanziellen Mittel zur Erfüllung der Zwecke der Universitäten und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden."

1.4. Zu § 15 Abs. 14 (Ziffer 7 des Entwurfes)

Die ÖRK begrüßt die Möglichkeit, durch Beschluß des Fakultätskollegiums eine Generalkommission einzusetzen. Durch diese Bestimmung sollen freilich nicht jene Bestimmungen tangiert werden, die die Einsetzung obligatorischer Kommissionen zum Gegenstand haben.

1.5. Zu § 16 Abs. 9 (Ziffer 8 des Entwurfes)

Die Verlängerung der Funktionsperiode für Rektor und Dekan wird seitens der ÖRK begrüßt. Dies sollte jedoch nicht in der Form einer zweimaligen Wiederwahlmöglichkeit, sondern durch Verlängerung der Funktionsperiode von bisher zwei auf drei Jahre mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit erfolgen.

1.6. Zu § 16 Abs. 13 (Ziffer 9 des Entwurfes)

Die ÖRK begrüßt diese Regelung, da durch die Wahlordnung wichtige Aspekte des Wahlverfahrens geregelt werden können, und eine gewisse Strukturierung des Wahlverfahrens erreicht werden kann. Sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Determinierung der Wahlordnung geboten sein, schlägt die ÖRK vor, den Spielraum für die einzelne Universität so weit wie möglich zu ziehen, damit universitätsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können.

1.7. Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z.1 (Ziffer 10 des Entwurfes)

Die ÖRK begrüßt die vorgeschlagene Regelung; sie regt jedoch an, über die finanziellen Auswirkungen (Kollegiengeldabgeltung; Gehaltsgesetz 1956) unverzüglich zu verhandeln. Da bei der Heranziehung von Universitätsassistenten zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen die Leitungs- und Anweisungsbefugnis des Lehrveranstaltungsleiters bestehen bleibt, ist der betreffende Satzteil ("...; ... zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder") zu streichen, um deutlich zu machen, daß sich die begrenzte Lehrbefugnis lediglich auf die selbständige Betrauung eines Universitätsassistenten mit einer Lehrveranstaltung bezieht.

1.8. Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z. 3 sublit. aa (Ziffer 11 des Entwurfes)

Wie bereits bei Ziffer 10 des Entwurfes (*siehe Punkt 1.7.*) ausgeführt, muß bei der verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen die Anordnungsbefugnis des Lehrveranstaltungsleiters gewahrt bleiben.

1.9. Zu § 23 Abs. 5 (Ziffer 13 des Entwurfes)

Da der Leiter der Universitätseinrichtung die Verantwortung für die adäquate Erfüllung der der Einrichtung übertragenen Aufgaben hat, ist vor der Ausschreibung einer Planstelle das Einvernehmen mit ihm betreffend den beabsichtigten Ausschreibungstext herzustellen. Das Recht der Stellungnahme ist zu gering, um der Verantwortung des Leiters der Universitätseinrichtung gerecht zu werden.

1.10. Zu § 26 Abs. 3 (Ziffer 16 des Entwurfes)

Auf das oben unter *Punkt II.* Ausgeführte wird verwiesen.

Sollte dem Vorschlag der ÖRK, eine generelle Verfassungsbestimmung für die Mitwirkung von Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, in den universitären Organen nicht gefolgt werden, darf auf keinen Fall der gesamte Absatz in den Verfassungsrang gehoben werden, weil damit auch die Zusammensetzung der Berufungskommission Verfassungsrang erhielte.

Die zwingende Mitwirkung von Angehörigen anderer in- oder ausländischer Universitäten in der Berufungskommission wird jedenfalls begrüßt.

1.11. Zu § 28 Abs. 1 bis 3 (Ziffer 18 des Entwurfes)

- a) Da die Beurteilung von Qualifikationen und Leistungen auch ein analytisch-kognitiver Vorgang ist, der nicht nur "kollegial", sondern auch "monokratisch" erfolgen soll, schlägt die ÖRK vor, daß auch im Berufungsverfahren zwei Gutachter - einer von den beiden sollte ein Angehöriger einer anderen in- oder

ausländischen Universität sein - tätig werden sollen. Die Gutachten wären als Beilagen dem Bericht der Berufungskommission beizuschließen.

- b) In Absatz 2 sollte der letzte Satz wie folgt lauten:
 " Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben haben und keine Leistungen in Forschung, Entwicklung oder Lehre außerhalb dieser Universität nachweisen können (Hausberufung)."

Es erscheint nicht sinnvoll, eine Hausberufung dann anzunehmen, wenn ein Kandidat nur an einer Universität tätig war, dann außeruniversitär Forschung, Entwicklung oder Lehre betrieben hat und an seine ursprüngliche Universität berufen werden soll.

- c) In Absatz 3 sollte normiert werden, daß im Bericht der Berufungskommission auch Verfahren, Intensität und Ergebnis der Nachforschung darzustellen sind.

1.12. Zu § 33 Abs. 4 (Ziffer 23 des Entwurfes)

Zur vorgeschlagenen Regelung zur Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aus Gründen der Freiheit der Wissenschaft und Lehre nicht zugestimmt werden. Der vorgeschlagene § 33 Abs. 4 ist daher zu streichen.

1.13. Zu § 33 Abs. 5 (Ziffer 23 des Entwurfes)

- a) Die vorgeschlagene Regelung darf den Bund nicht aus der Pflicht entlassen, jene Zahl von Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren zur Verfügung zu stellen, die für die bestmögliche Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Zahl der Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren ist derzeit jedenfalls weitaus zu gering.

Außerdem müssen durch die über die vorgeschlagene Regelung hinausgehende Anstrengungen, die analog dem Fiebiger-Plan, der Leibnitz-Professur etc. konzipiert sind, attraktive, leistungsfördernde Chancen für den qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs eröffnet werden.

- b) Die ÖRK begrüßt die vorgeschlagene Regelung, dies u.a. deshalb, weil durch diese organisationsrechtliche Professur auf Zeit qualifiziertem wissenschaftlichen Nachwuchs die Chance einer akademischen Karriere, mag diese auch zeitlich begrenzt sein, eröffnet wird und dadurch qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchs so lange an der Universität gehalten werden kann, bis sich wieder eine adäquate Alterspyramide in der Professorenschaft herausgebildet hat (derzeit haben angesichts des niedrigen Durchschnittsalters der Professoren qualifizierte Nachwuchskräfte zu geringe Karrierechancen), ferner weil dadurch auch Personen, die außerhalb der Universität Berufserfahrung haben, für die Universität gewonnen werden können.

Auch Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft sollen Mitglieder von Universitätsorganen sein können. Die ÖRK schlägt daher vor, den dritten Satz in Absatz 5 zu streichen und dem § 33 einen weiteren Absatz folgenden Inhalts im Verfassungsrang (dies für den Fall, daß es keine generelle Verfassungsbestimmung, wie im *Punkt II.* vorgeschlagen, gibt) anzufügen:

"Gastprofessoren im Sinne des Absatz 5 ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen Mitglieder von Universitätsorganen im Sinne dieses Bundesgesetzes sein."

- c) Die Mindestbestelldauer von Gastprofessoren, die den ordentlichen Univesitätsprofessoren gleichgestellt sind, sollte 6 Semester betragen, um eine für die Stellung als ordentlicher Universitätsprofessor adäquate Verweilzeit sicherzustellen.

1.14. Zu § 35 Abs. 1 (Ziffer 26 des Entwurfes)

Die ÖRK begrüßt einerseits alle Bemühungen, der Verleihung von zu sehr eingeschränkten Venien entgegenzuwirken. Andererseits darf der bestehende Kanon wissenschaftlicher Fächer nicht zementiert werden. Darüber hinaus dürfen gesetzliche Bezugnahmen auf den Kanon wissenschaftlicher Fächer kein Hindernis dafür sein, daß fächerübergreifend, interdisziplinär, im Schnittbereich von Fächern oder im "Niemandland" wissenschaftlich gearbeitet wird. Dies sollte wenigstens in den Erläuternden Bemerkungen klar zum Ausdruck gebracht werden.

Besser wäre es, die Lehrbefugnis unmittelbarer mit der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten zu verknüpfen und erst mittelbar das Feld, auf dem wissenschaftlich gearbeitet wird, anzusprechen.

1.15. Zu § 35 Abs. 4 (Ziffer 28 des Entwurfes)

- a) Durch diese Bestimmung wird - im Verein mit § 35 Abs. 1 UOG - der bestehende Kanon wissenschaftlicher Fächer zementiert und damit insbesondere eine gewichtige Barriere dafür errichtet, fächerübergreifend, interdisziplinär, im Schnittbereich von Fächern oder im "Niemandland" wissenschaftlich zu arbeiten. Es ist communis opinio, daß angesichts der Komplexität der Erkenntnisobjekte und der Vernetzungen zwischen den Erkenntnisobjekten fächerübergreifendes, interdisziplinäres wissenschaftliches Arbeiten ein Gebot der Stunde ist. Dem muß auch das Organisationsrecht Rechnung tragen.

Die ÖRK schlägt vor, ein Verfahren gesetzlich zu strukturieren für den Fall, daß der Antrag auf Verleihung einer Venia vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird bzw. zurückgewiesen werden muß, weil das beantragte Fach nicht zum Wirkungsbereich der Fakultät bzw. der Universität gehört. Das Verfahren wäre so zu strukturieren, daß in weiterer Folge ein der Fakultät übergeordnetes Organ, das ist der Akademische Senat bei Universitäten mit Fakultätsgliederung, und im Falle der neuerlichen Zurückweisung wegen Nichtzugehörigkeit des Faches zur Universität ein interuniversitäres Organ (dieses wäre bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung sofort die weitere Appellationsinstanz) zu bestimmen hätte, welche Fakultät bzw. welche Universität zur Durchführung des Habilitationsverfahrens zuständig ist. Durch eine solche Strukturierung könnten - im Verein mit einem gesetzgeberischen oder in den Erläuternden Bemerkungen angebrachten Hinweis, daß fächerübergreifendes, interdisziplinäres usw. wissenschaftliches Arbeiten zu fördern ist (vgl. oben Punkt 1.13.) - wichtige Impulse für fächerübergreifendes, interdisziplinäres usw. wissenschaftliches Arbeiten ausgelöst werden.

- b) Eine Zurückweisung des Antrages aus dem Grund, daß das beantragte Habilitationsfach nicht zum Wirkungsbereich der Fakultät (Universität) gehört, löste nach den vorgeschlagenen Bestimmungen im Entwurf nur die Berufungsmöglichkeit des § 37 Abs. 1 (Ziffer 35 des Entwurfes) aus. Die

Berufungsgründe sind jedoch so gefaßt, daß die Zurückweisung eines Habilitationsansuchens deshalb, weil die beantragte Venia dem Fächerkanon einer Fakultät (Universität) nicht voll entspricht, nicht oder nur mit juristischen Kapriolen releviert werden könnte. Folge wäre, daß Habilitationswerber, um Schwierigkeiten zu vermeiden, ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu starr auf den Fächerkanon der Fakultät (der Universität) abstimmen würden.

Folgt man dem unter a) deponierten Vorschlag nicht, muß die Zurückweisung eines Antrages deshalb, weil das beantragte Habilitationsfach nicht zum Wirkungsbereich der Fakultät (Universität) gehört, jedenfalls in die Berufungsmöglichkeiten des § 37 Abs. 2 (*Ziffer 36 des Entwurfes*) aufgenommen werden.

- c) Der Verweis auf die Verfassungsbestimmung des § 26 Abs. 3 müßte in den Verfassungsrang gehoben werden.

1.16. Zu § 36 Abs. 3 (*Ziffer 31 des Entwurfes*)

Die vorgeschlagene Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, daß in Verwirklichung des Grundsatzes der Gewaltenteilung der Vorsitzende der Habilitationskommission nicht Gutachter sein darf. Ferner soll es heißen, daß mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen sind.

Weiters sollen die vom Habilitationswerber eingeholten Gutachten vom gleichen Personenkreis eingeholt werden, wie die von der Habilitationskommission eingeholten Gutachten.

Der 4. Satz in Absatz 3 sollte daher wie folgt lauten:

"Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten von Universitätsprofessoren oder im Ausland tätigen Wissenschaftlern über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten oder seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen."

Im übrigen wird der vorgeschlagenen Bestimmung zugestimmt. Auf das unter *Punkt II*. Gesagte wird verwiesen.

1.17. Zu § 36 Abs. 5 (*Ziffer 33 des Entwurfes*)

Die vorgeschlagene Regelung des vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens wird seitens der ÖRK begrüßt.

1.18. Zu § 36 Abs. 7 (*Ziffer 34 des Entwurfes*)

Die vorgeschlagene Regelung wird seitens der ÖRK begrüßt.

1.19. Zu § 37 Abs. 1 (*Ziffer 35 des Entwurfes*)

Die Durchführung von Habilitationsverfahren gehört zum autonomen Wirkungsbereich der Universität. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die in § 37 Abs. 1 angeführten Berufungsgründe auch Gründe dafür sind, daß Aufsichtsmaßnahmen (§ 5 UOG) ergriffen werden dürfen.

Die ÖRK schlägt daher folgendes vor:

Bei Universitäten mit Fakultätsgliederung soll die Berufung an den Akademischen Senat gehen.

Bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung soll eine besondere Habilitationskommission gemäß § 37 Abs. 2 eingerichtet und die Berufung an diese Kommission gehen. Der durch die Einsetzung dieser Kommission verursachte Verwaltungsaufwand muß sowohl aus Gründen des Rechtsschutzes - die ÖRK begrüßt, daß auch an Universitäten ohne Fakultätsgliederung ein Instanzenzug eröffnet wird - als auch aus Gründen der Autonomie in Kauf genommen werden.

1.20. Zu § 37 Abs. 2 (Ziffer 36 des Entwurfes)

- a) Sollte dem oben in *Punkt 1.10. lit.a*) deponierten Vorschlag der ÖRK nicht gefolgt werden, muß als weiterer Grund für die Berufung die Zurückweisung des Habilitationsansuchens deshalb, weil das beantragte Fach nicht zum Wirkungsbereich der Fakultät (Universität) gehört, normiert werden (*vgl. oben Punkt 1.14. lit.b*).
- b) Dem Inhalt der Verfassungsbestimmung wird zugestimmt; auf den oben unter *Punkt II.* angesprochenen legislativen Aspekt wird verwiesen.
- c) Vorschläge für die Mitglieder der Kommission sollen nicht von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, sondern von der ÖRK - diese vertritt die Universitäten - erstattet werden.

1.21. Zu § 38 Abs. 1 lit. a (Ziffer 38 des Entwurfes)

Die Anordnungsbefugnis des Lehrveranstaltungsleiters muß - wie bereits in den *Punkten 1.7. und 1.8.* ausgeführt - im Falle der verantwortlichen Mitwirkung von Universitätsassistenten bei Lehrveranstaltungen gewahrt bleiben.

1.22. Zu § 38 Abs. 2 (Ziffer 39 des Entwurfes)

Da der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung die Verantwortung für die Erfüllung der der Universitätseinrichtung übertragenen Aufgaben hat, ist bei Erstellung des Besetzungsvorschlages das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

1.23. Zu § 38 Abs. 8, § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 4 (Ziffer 41, Ziffer 42 und Ziffer 47 des Entwurfes)

Die Bestimmung legt die Vermutung nahe, daß sie dazu verwendet wird, den Universitäten den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen Aufwand vorzuenthalten. Die Erläuternden Bemerkungen lassen nämlich erkennen, daß es lediglich um die Aufwandsreduzierung geht. Die zitierten Mehraufwendungen können nämlich sehr wohl anhand gesteigener Studentenzahlen und vergrößerten Aufgabenvolumens (z.B. Weiterbildungsaktivitäten) begründet werden, was jedoch die Erläuternden Bemerkungen unterlassen.

Darüber hinaus ist es aus Gründen planerischer Rationalität unerlässlich, daß das BMWF die Kriterien, nach denen den Universitäten und Universitätseinrichtungen Kontingente zugeteilt werden, offenlegt.

Da die vorgeschlagene Bestimmung verwaltungsvereinfachend und autonomiestärkend ist, wird ihr zugestimmt, dies freilich unter der Voraussetzung, daß die

zugewiesenen Finanzmittel ausreichend für die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten sind und die interuniversitären Verteilungskriterien offengelegt werden.

1.24. Zu § 43 (Ziffer 48 des Entwurfes)

- a) Der vorgeschlagenen Bestimmung wird zugestimmt. Auf die oben in *Punkt 1.21.* ausgeführte Voraussetzung der Zustimmung wird verwiesen.
- b) Zweckmäßig wäre es, jenen Teil des Absatzes 1, der den ersten beiden Sätzen folgt (ab "Sofern ..."), zu einem eigenen Absatz zu machen.

1.25. Zu § 44 und § 45 (Ziffer 49 und 50 des Entwurfes)

Auch wenn die vorgeschlagene Befugnisteilung zur Aufnahme der Vertragsbediensteten zwischen Rektor, Universitätsdirektor und Bibliotheksdirektor UOG-systemgerecht erscheinen mag, nimmt sie dem Rektor eine bisher eingeräumte Kompetenz, mag diese auch wegen § 111 Abs. 9 UOG nicht verwirklicht sein. Da das derzeitige duale System Rektor einerseits, Universitätsdirektor etc. andererseits Ungereimtheiten und Probleme nach sich zieht, wäre es besser, es nicht noch weiter auszubauen, sondern die Angelegenheit einer größeren Lösung vorzubehalten.

1.26. Zu § 93a (Ziffer 59 des Entwurfes)

- a) Der Installierung des Typs "Interuniversitäre Zentren" und den diesbezüglichen Bestimmungen wird zugestimmt.
- b) Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums (*Absatz 5*) wird angemerkt, daß der Leiter des Zentrums und der Verwaltungsleiter des Zentrums im Kuratorium nur beratende Stimme haben sollten.
- c) Der letzte Satz in *Absatz 7* sollte lauten:
"Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums ist durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Angehörigen des Zentrums und nach Anhörung des Kuratoriums zu regeln."
- d) *Absatz 8*: Die Funktionsperiode sollte von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt werden.
- e) Der letzte Satz in *Absatz 10* erscheint entbehrlich, da dem Interuniversitären Zentrum als besondere Universitätseinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 UOG Rechtspersönlichkeit zukommt und das Wort "Einrichtungen" in § 4 Abs. 5 UOG sinnvoller Weise alle in § 2 UOG genannten Träger der Rechtspersönlichkeit umfassen muß.

1.27. Zu § 95 (Ziffer 60 des Entwurfes)

- a) In *Absatz 1* ist das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen. Nur so bekommt der Absatz 2, der für bestimmte Fälle eine Verpflichtung zur Leistungsbegutachtung normiert, seinen vollen Sinn.
- b) Nicht nur die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung, sondern auch die Leistungen im Hochschulmanagement sollen begutachtet werden können.
- c) *Zu Absatz 2*: Leistungsbegutachtungen soll nicht nur vor finanziellen Schwerpunktsetzungen, sondern vor Schwerpunktsetzungen schlechthin

durchgeführt werden. Das Wort "finanziell" ist daher zu streichen. Außerdem soll in Abstimmung mit Absatz 1 von "Schwerpunktbildungen" statt von Schwerpunktsetzungen gesprochen werden. Schließlich geht es nicht nur um Schwerpunktbildungen an einer Universität, sondern auch um überuniversitäre Schwerpunktbildungen. Die Worte "an der Universität" sind daher zu streichen.

- d) *Zu Absatz 4:* Informiert sollte das oberste Kollegialorgan der betroffenen Universität werden. Außerdem soll - in Angleichung an die übrigen Absätze - von "Leistungsbeurteilung", nicht von Leistungsbewertung gesprochen werde. Schließlich ist die Informationspflicht zu wenig; es sollte der jeweilige Partner zur Mitwirkung eingeladen werden. Kommt keine Mitwirkung zustande, so ist der jeweilige Partner jedenfalls laufend zu informieren. Absatz 4 sollte daher lauten:

"Führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Leistungsbeurteilung durch, so ist das oberste Kollegialorgan der betroffenen Universität zur Mitwirkung am Verfahren einzuladen; führt eine Universität die Leistungsbeurteilung durch, so ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Mitwirkung am Verfahren einzuladen. Kommt eine Mitwirkung nicht zustande, so hat das zuständige Kollegialorgan der betroffenen Universität bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Recht auf laufende Information."

- e) Durch die Neufassung des § 95 kommt auch § 95 Abs. 2 UOG in der geltenden Fassung (Bericht über Inhalt und Umfang der Aktivitäten im Rahmen des § 2 Abs. 2 UOG) in Wegfall. Da dies nicht zweckmäßig erscheint, wäre die bisherige Fassung des § 95 Abs. 2 UOG als *Absatz 6* der neuen Fassung des § 95 hinzuzufügen.
- f) *Zu Absatz 5:* Es sollte Raum für die Entwicklung auf dem Gebiete der Leistungsbeurteilung dergestalt geschaffen werden, daß für den Fall, daß die Initiative zur Leistungsbeurteilung vom obersten Kollegialorgan einer Universität ausgeht, auch andere Arten der Leistungsbeurteilung als die in der Verordnung vorgeschriebenen erprobt werden können.

1.28. *Zu § 106a (Ziffer 64 des Entwurfes)*

Die ÖRK stimmt der Einrichtung einer Professorenkonferenz nur unter der Bedingung zu, daß Einrichtung und Zusammensetzung der Rektorenkonferenz unberührt bleiben.

1.29. *Zu § 107 Abs. 1 (Ziffer 65 des Entwurfes)*

Da die ÖRK ein sachverständiges Gremium ist, soll sie auch Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter abschließen können.

1.30. *Stellungnahme zu den Erläuternden Bemerkungen zur UOG-Novelle:*

- a) *Zum Allgemeinen Teil (Seite 4):*

Die ÖRK hält fest, daß sie mit den im Budget 1990 ausgewiesenen öS 900.000,- als Sachaufwand und dem ihr zugewiesenen Personal angesichts des Zuwachses an Aufgaben und des weiter steigenden Aufgabenvolumens (z.B. im Zusammenhang mit der Forschungs- und Bildungskoooperation in Europa) nicht das Auslangen findet. Die ÖRK hat Aufgaben zu erfüllen, die für alle

Personengruppen an den Universitäten relevant sind, ferner Aufgaben, die von den Einrichtungen, die der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter einer Gruppe dienen, nicht erfüllt werden können.

b) **Zum Besonderen Teil:**

Zu den §§ 15 Abs. 9 und 64 Abs. 3 (*Seite 5*): Anstelle von § 15 Abs. 4 muß es richtigerweise § 15 Abs. 14 heißen.

Zu § 106a (*Seite 25*): Der letzte Satz der Erläuterungen ist zu streichen. Bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107, RV 888, Beilagen BlgNR, 13. GP, S. 183, wird folgendes ausgeführt: "Die Funktion einer Standesvertretung der Hochschulprofessoren kam und kommt der ÖRK nicht zu." Anzumerken ist, daß dieser Sachverhalt auch Selbstverständnis der Rektorenkonferenz ist.

2. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird
--

2.1. Zu § 17 Abs. 1 (Ziffer 1 des Entwurfes)

Die ÖRK begrüßt die vorgeschlagene Regelung. Die Leiter von Lehrveranstaltungen sollen bei ihrer Lehrveranstaltungsbeschreibung auch die zugrundegelegten und/oder die in der Lehrveranstaltung verwendeten Unterrichtsmaterialien bekanntgeben.

Um den Spezifika der Universität, der Studienrichtung und des Studienganges Rechnung tragen zu können, soll das oberste Kollegialorgan ermächtigt werden, zu bestimmen, in welcher Weise die Lehrveranstaltungsbeschreibungen den Studierenden zur Kenntnis zu bringen sind; der Institutsvorstand ist jedenfalls dann nicht das geeignete Organ, wenn mehrere Institute eine Studienrichtung oder einen Studiengang betreuen. Außerdem soll das oberste Kollegialorgan bestimmen können, wann und wo die Leiter von Lehrveranstaltungen die Lehrveranstaltungsbeschreibungen abgeben müssen.

2.2. Zu § 18 Abs. 9 (Ziffer 2 des Entwurfes)

Die ÖRK begrüßt die vorgeschlagene Regelung. Anstelle von "Sekretariatstätigkeiten" soll besser von "administrativen Tätigkeiten" gesprochen werden.

2.3. Zu § 40a (Ziffer 5 des Entwurfes)

Die Frage der Anerkennung von Studien im Rahmen außeruniversitärer Einrichtungen als ordentliche Studien bedarf längerer Diskussion, als dies derzeit möglich ist. Die Anerkennung wird von der ÖRK im jetzigen Stadium abgelehnt.

Der Anerkennung von Studien im Rahmen außeruniversitärer Einrichtungen, die ordentlichen Studien gleichwertig sind, könnte die ÖRK unter bestimmten Voraussetzungen, die allerdings im Entwurf nicht hinreichend ausgeführt sind, zustimmen. Angesichts des Sachverhaltes, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung laut Presseberichten die Anerkennung von Studien im Rahmen außeruniversitärer Einrichtungen zurückgezogen hat, nimmt die ÖRK jedoch lediglich zur Anerkennung von außeruniversitär absolvierten Kursen und Lehrgängen Stellung.

Die Absätze (1) bis (7) sind daher auf Kurse und Lehrgänge zu beschränken. Zu den einzelnen verbleibenden Absätzen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) *Zu Absatz 8:* Analog zu § 18 AHStG sollte zumindest grob definiert werden, was Kurse oder Lehrgänge mit universitärem Charakter bezwecken.
- b) *Zu Absatz 10:* Da im Falle des Absatz 8 fraglich sein kann, wer fachlich zuständiges Fakultätskollegium (Universitätskollegium) ist, sollte in diesen Fällen der ÖRK jedenfalls auch das Anhörungsrecht eingeräumt werden.
- c) *Zu Absatz 11:* Anstelle von "7" muß es richtigerweise "8" heißen.

3. Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geregelt wird

Dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wird vollinhaltlich zugestimmt.

4. Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 geändert wird

Die Änderungen im Kunsthochschul-Organisationsgesetz entsprechen weitgehend den Novellierungsvorschlägen zum UOG. Parallele Organisationsregelungen für Universitäten und Kunsthochschulen sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn die zu regelnden Hochschulen ähnlich sind. Da zwischen Universitäten und Kunsthochschulen zahlreiche Unterschiede im Faktischen gegeben sind, wird auf die Stellungnahme der Kunsthochschulen verwiesen. Diese wird seitens der ÖRK befürwortet.

5. Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird

Das AOG soll der spezifischen Situation der Akademie der bildenden Künste, welche sich grundlegend von jener der Universitäten und anderen Hochschulen künstlerischer Richtung unterscheidet, entsprechen. Bestätigung hiefür ist, daß das AOG als eigenes Gesetz ins Leben gerufen wurde. Jedwede Angleichung von Novellierungsvorschlägen an UOG und KHOG muß daher aus obigen Gründen abgelehnt werden. "Parallele Organisationsregelungen" a priori als Angleichung an die Akademie anzupeilen, scheint nicht als sinnvoll. Es wird auf die Stellungnahme der Akademie der bildenden Künste verwiesen. Diese wird seitens der ÖRK befürwortet.

Den Bestimmungen in den Gesetzesentwürfen, zu denen nicht in den obigen Abschnitten II. und III. Stellung genommen worden ist, wird zugestimmt.

G. Hölbl e.h.

W. Biffl e.h.
Ch. Brüner e.h.

Wien, im Dezember 1989